

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.593/0001-V/8/2010
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.1.4.1/0043-II/3/2010

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Da der vorliegende Entwurf Teil des Budgetbegleitgesetzes sein soll, ist er mit einer Artikelüberschrift und einer passenden Überschrift („Änderung des [...]“) zu versehen (vgl. Punkt 5.1. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Oktober 2010, BKA-603.722/0001-V/2/2010).

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen sind Ausführungen *ausschließlich* zu den „Haupt Gesichtspunkten des Entwurfs“ und zu den „Finanziellen Auswirkungen“ zu treffen. Sonstige Ausführungen allgemeiner Art (insbesondere zur Kompetenzgrundlage) sind an den Beginn des Besonderen Teils der Erläuterungen in einen mit „Allgemeines“ überschriebenen Abschnitt zu stellen (vgl. Punkt 5.5. des erwähnten Rundschreibens).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Einleitungssatz:

Vor der Wortfolge „wird wie folgt geändert“ ist ein Komma zu setzen.

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2 Z 5) und Z 2 (§ 6 Abs. 2 Z 6):

Es sollte geprüft werden, ob (falls die Mittel für die Jahre 2010 bis 2012 jeweils ausgeschöpft werden) für das Jahr 2013 tatsächlich keine Mittel zur Verfügung stehen sollen.

Die Novellierungsanordnungen bedürfen einer Ergänzung; es wird die Zusammenfassung zu folgender Anordnung empfohlen:

In § 6 Abs. 2 wird der Beistrich am Ende der Z 4 durch das Wort „und“ ersetzt; die Z 5 und 6 werden durch folgende Z 5 ersetzt:

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 2 dritter Satz) und Z 4 (§ 6 Abs. 2a zweiter Satz):

Es wird angeregt, vor und nach dem einleitenden Komma jeweils ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Weiters wird auf die Fehlformatierung des Anführungszeichens nach dem Wort „werden“ aufmerksam gemacht.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2f):

Statt „In § 6 Abs. 2f [...]“ könnte man „Dem § 6 Abs. 2f [...]“ formulieren.

Angeregt wird, das Wort „Ebenso“ durch „Weiters“ zu ersetzen.

Zu Z 6 (§ 53 Abs. 14):

Es sollte „§ 6 Abs. 2, 2a und 2f [...] tritt [...] in Kraft.“ heißen.

III. Zur Textgegenüberstellung:

Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben; insbesondere bedarf es keiner Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, [GZ 600.824/003-V/2/2001](#) [betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen]).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

12. November 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt